

BS-Nr.:	Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen	Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2
---------	---	---

Die Ratsherren Pütz und Schneider erklären sich nach § 30 GO NW für befangen und haben an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

a) Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“ im Parallelverfahren

Das Verfahren zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheinbach für den Bereich „Wolbersacker“ wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 8 (3) Baugesetzbuch im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine ca. 59,50 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der Grundstücksgrenzen der weiter nördlich gelegenen Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Autobahn BAB A 61. Im Westen und Süden wird das Plangebiet vom Grundstücksverlauf der begleitenden Bundesstraße B 266 begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

BS-Nr.:	Abstimmungsergebnis Einstimmig beschlossen	Ja: 34 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 2
---------	---	---

Die Ratsherren Pütz und Schneider erklären sich nach § 30 GO NW für befangen und haben an Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

b) Neufassung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“

Das Verfahren zum Bebauungsplan Rheinbach Nr. 59 „Wolbersacker“ wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch erneut zur Aufstellung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine ca. 59,50 ha große Fläche östlich der Kernstadt. Im Norden wird das Plangebiet durch den Verlauf der Grundstücksgrenzen der weiter nördlich gelegenen Landesstraße L 158 (Meckenheimer Straße) begrenzt. Im Osten verläuft die Plangebietsabgrenzung entlang der Grundstücksgrenzen der Autobahn BAB A 61. Im Westen und Süden wird das Plangebiet vom Grundstücksverlauf der begleitenden Bundesstraße B 266 begrenzt. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich der 18. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Wolbersacker“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Geringfügige Änderungen des Plangebiets während der Bearbeitung bleiben vorbehalten.